



Kommunale Wärmeplanung (kWP)

Chancen und Anforderungen für (zukünftige) Wärmenetzbetreiber*innen



Bundesministerium
für Wohnen, Stadtentwicklung
und Bauwesen





Ziele und Zeitplan



Ablauf

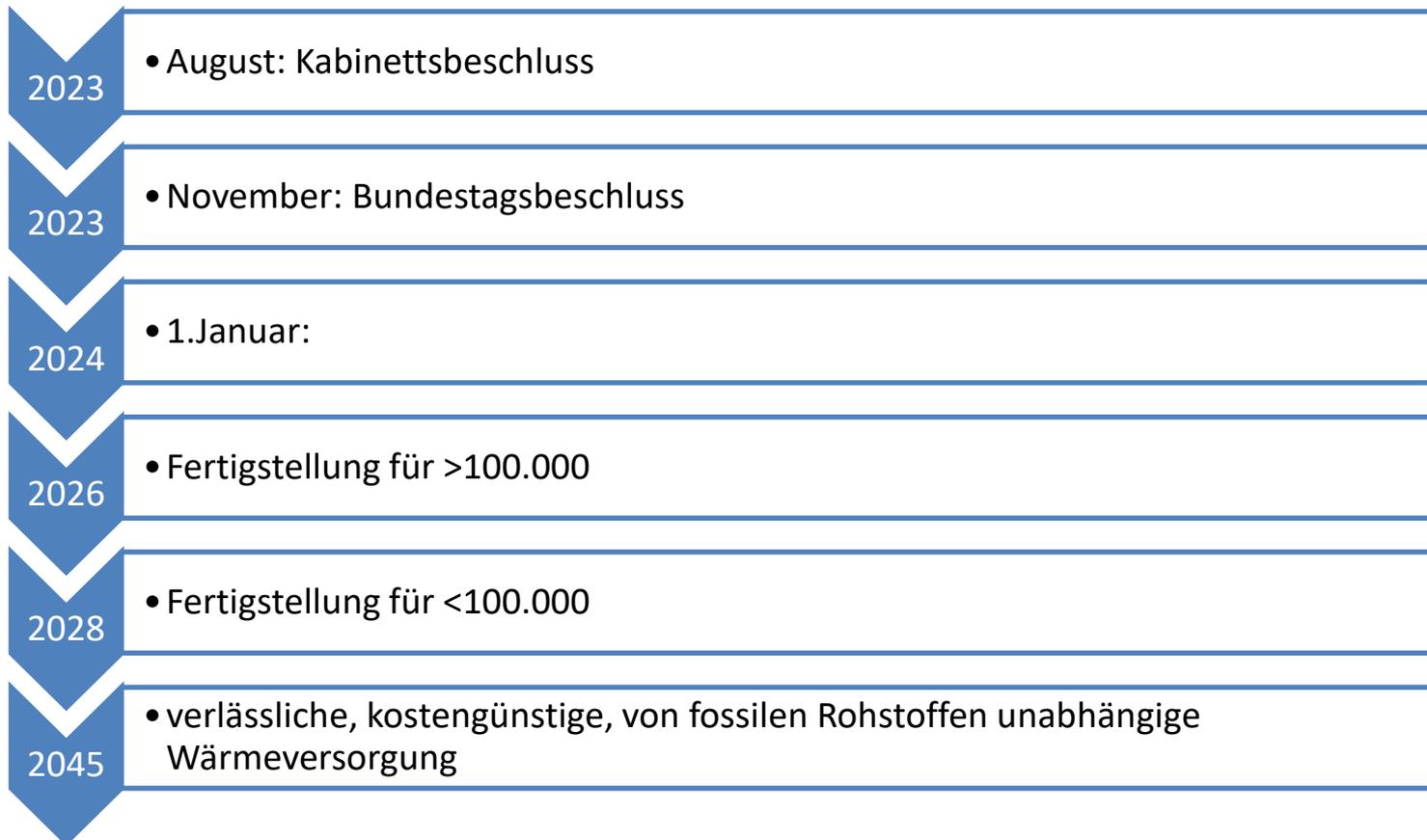


Spannende Regelungen



Chancen

Ziele und Zeitplan



Ablauf



1 Bestandsanalyse

Gebäudewärmebedarfe
Infrastruktur
Energie- und
Treibhausgasbilanz



2 **Potenzialanalyse**

potenzielle Energiequellen

Nutzung Erneuerbarer Energien

Abwärme aus Abwasser, Industrie und lokalen Rechenzentren

vorhandene Infrastruktur



3

Kommunaler Wärmeplan

Gemeinde: Musterstadt

Ziele

1. _____
2. _____
3. _____

Maßnahmen

1. _____
2. _____
3. _____

Gebiete



Spannende Regelungen



Beteiligung aller aktuellen und potenziellen Wärmenetzbetreiber*innen

Bestehende Planungen zu Wärmenetzen müssen zur Verfügung gestellt werden und werden berücksichtigt

Wärmeplan muss bei zukünftigen Planungen berücksichtigt werden

Spannende Regelungen



Beteiligung aller aktuellen und potenziellen Wärmenetzbetreiber*innen

Bestehende Planungen zu Wärmenetzen müssen zur Verfügung gestellt werden und werden berücksichtigt

Wärmeplan muss bei zukünftigen Planungen berücksichtigt werden

Wärmenetzbetreiber*innen können einen Vorschlag zur Versorgung mittels Wärmenetz einreichen

Spannende Regelungen



Bestehende Planungen zu Wärmenetzen müssen zur Verfügung gestellt werden und werden berücksichtigt

Wärmeplan muss bei zukünftigen Planungen berücksichtigt werden

Wärmenetzbetreiber*innen können einen Vorschlag zur Versorgung mittels Wärmenetz einreichen

Es können Vereinbarungen zur Umsetzung getroffen werden

Spannende Regelungen



Wärmenetzbetreiber*innen können einen Vorschlag zur Versorgung mittels Wärmenetz einreichen

Es können Vereinbarungen zur Umsetzung getroffen werden

Im Wärmenetz müssen bis 2045 100% der Wärmeerzeugung durch EE gedeckt sein.

Begrenzung des Biomasseanteils erst ab 20 km Netzlänge

Nachweispflicht möglich

Spannende Regelungen



Es können Vereinbarungen zur Umsetzung getroffen werden

Im Wärmenetz müssen bis 2045 100% der
Wärmeerzeugung durch EE gedeckt sein.

Begrenzung des Biomasseanteils erst ab 20 km
Netzlänge

Nachweispflicht möglich

Verknüpfung zum GEG

Spannende Regelungen



Im Wärmenetz müssen bis 2045 100% der Wärmeerzeugung durch EE gedeckt sein.

Begrenzung des Biomasseanteils erst ab 20 km Netzlänge

Nachweispflicht möglich

Verknüpfung zum GEG



Chancen

- ☀️ GEG steigert Anschlussbereitschaft
- ☀️ Einwohner*innen warten auf das Netz
- ☀️ Kommune hat Interesse an Umsetzung
- ☀️ Öffentlichkeitsarbeit über kWP
- ☀️ Plattform für Kooperationen
- ☀️ kWP als Datenquelle



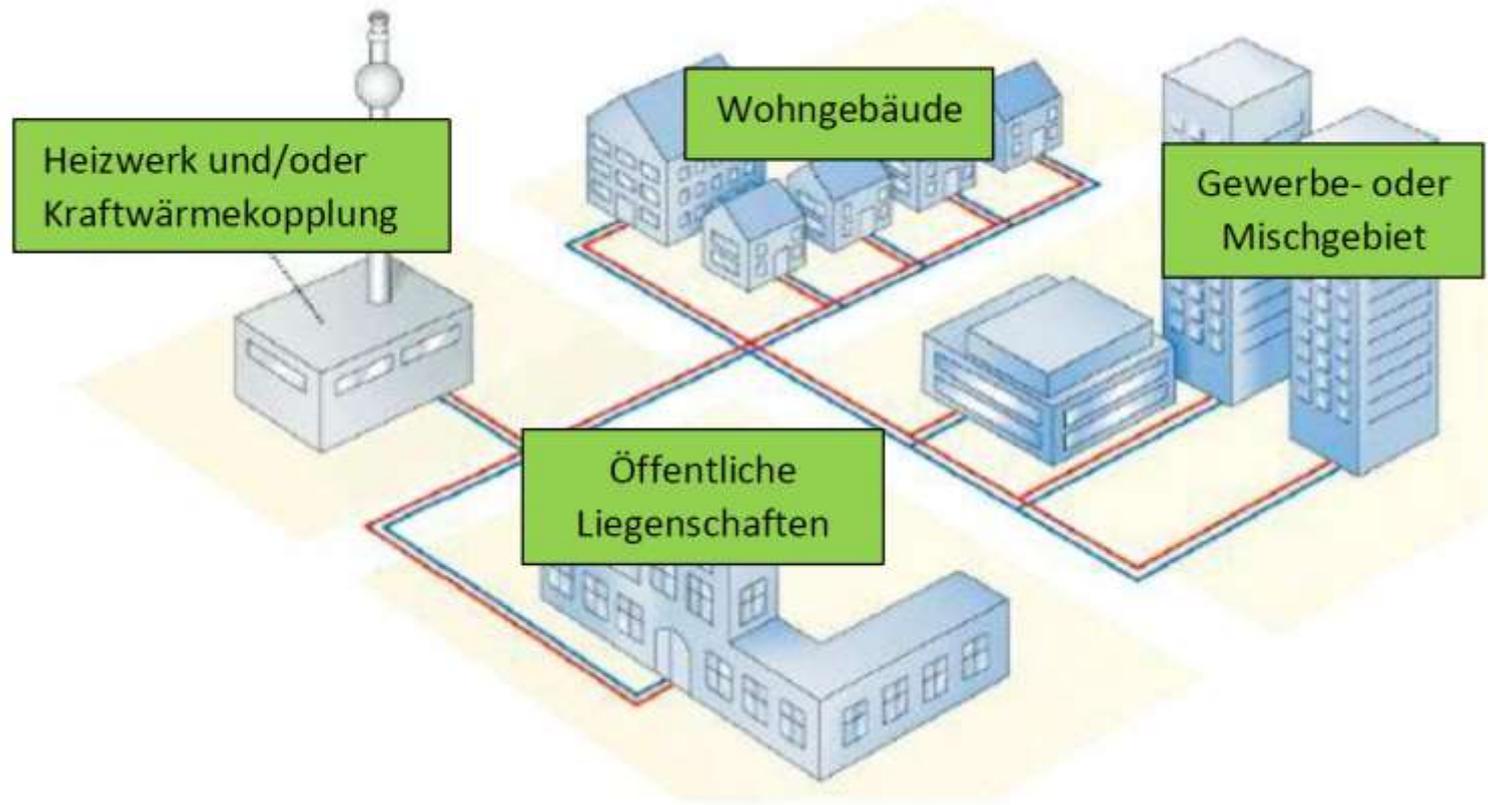
Für Fragen stehe ich gerne bereit



renergie Allgäu e.V.
Burgstraße 16
87435 Kempten
www.renergie-allgaeu.de

- Felix Hofele
- 30 Jahre
- M.Eng. Energietechnik
- Tel. 0831 / 5262680-33
- Fax. 0831 / 5262680-19
- E-mail: felix.hofele@renergie-allgaeu.de





Wärmenetze mit BEW - Förderung

Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW)

- ☀️ Schaffung von Anreizen für den Neubau und Erweiterung von Wärmenetzen

- ☀️ Antragsberechtigt

- ☀️ Unternehmen,
- ☀️ Kommunen,
- ☀️ Kommunale Eigenbetriebe und Unternehmen,
- ☀️ Kommunale Zweckverbände,
- ☀️ eingetragene Vereine und
- ☀️ eingetragene Genossenschaften



Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW)

☀️ Anschlussnehmerzahl Wärmenetz **mindestens 17**

☀️ Direktzuschuss vom Bundesamt für
Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)



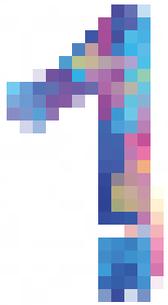
☀️ Aufteilung in 4 Module

- 1 Machbarkeitsuntersuchung
- 2 Systemische Förderung: Neubau
- 3 Systemische Förderung: Erweiterung
- 4 Betriebskostenförderung

☀️ Antragstellung vor Maßnahmenbeginn

Struktur BEW – Modul 1

<https://fms.bafa.de/BafaFrame/bew>



Förderung von Transformationsplänen oder Machbarkeitsstudien

- Fördersatz 50%
- grundlegende Netzplanung
- Anteil Erneuerbare Energien (perspektivisch bis 2045)
- Kostenerwartung
- Projektskizze

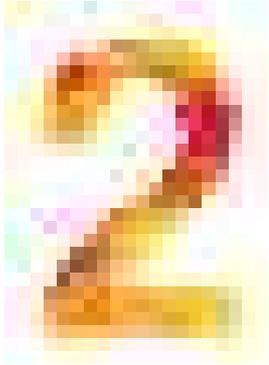
Weitere Förderprogramme Vorplanung

- ☀️ BEW - Modul 1
 - ☀️ Kommunale Wärmeplanung
 - ☀️ Quartierskonzept
 - ☀️ Energienutzungsplan
- auch
- ☀️ ohne Förderprogramm



Struktur BEW – Modul 2

<https://fms.bafa.de/BafaFrame/bew>



Systemische Förderung (Realisierung)

- **Voraussetzung Machbarkeitsstudie**
- Fördersatz 40%
- Plandaten Primärenergie, CO2-Einsparung, Projekttermine
- Beschreibung Erzeugungsanlage(n)
- Finanzierungsplan über 4 Jahre
- Wirtschaftlichkeitsberechnung
- Kostennachweis (Angebote)

Struktur BEW – Modul 3

<https://fms.bafa.de/BafaFrame/bew>



Einzelmaßnahmen (Realisierung)

- Fördersatz 40%
- Plandaten Primärenergie, CO2-Einsparung, Projekttermine
- Art der Einzelmaßnahme (Erzeugungsanlage, Rohrleitungen, Anschlüsse)
- Angaben zum Bestandsnetz
- Finanzierungsplan
- Wirtschaftlichkeitsberechnung
- Kostennachweis (Angebote)

Struktur BEW – Modul 3

<https://fms.bafa.de/BafaFrame/bew>



Einzelmaßnahmen (Realisierung)

- keine Förderung von Investitionskosten für das Gebäude oder Umbauten am Gebäude in der die Wärmequelle installiert ist
- Maßnahmen dieser Art müssen im BEW-Modul 2 beantragt werden

Struktur BEW – Modul 4

<https://fms.bafa.de/BafaFrame/bew>



10 Jahre Betriebskostenförderung

- Solarthermieanlagen und bestimmte strombetriebene Wärmepumpen
- Gedeckelt auf 90 % der Stromkosten oder 100.000€ pro Antrag
- Nur für Anlagen die bereits über Modul 2 und 3 gefördert wurden
- Förderung für Solarthermie → 1 Ct pro kWh
- Förderung für Wärmepumpen → wird berechnet, maximal 9,2 Ct pro kWh

Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW)

☀️ Aufgrund zahlreicher Kritik ist eine Novellierung der BEW-Förderung vorgesehen.

→ Zeitpunkt ist noch nicht bekannt

Vorgehen Antragstellung



Anmeldung **Auftraggeber** (Auftragsvergabe)



Abfrage Energiebedarf **Auftraggeber**



Auftraggeber holt Angebote und notwendige Unterlagen ein



Erstellung Wirtschaftlichkeitsberechnung und Antragsunterlagen über  (Freigabe Antragsteller)



Antragstellung über 



Auftraggeber als Antragsteller und Bevollmächtigter



Weitere Kommunikation des Fördergebers über Antragsteller mit Weitergabe an 

Förderablauf

- ☀️ Ca. Ein Monat Bearbeitungszeit für die Antragstellung Modul 1 und 2 durch renergie
- ☀️ Ca. sechs Monate bis zur Antragsbewilligung, vorzeitiger Maßnahmenbeginn nicht möglich

Danke für eure Aufmerksamkeit



renergie Allgäu e.V.
Burgstraße 16
87435 Kempten
www.renergie-allgaeu.de

- Isabel Rues
- 32 Jahre
- B.Sc. Internationale Energiewirtschaft
- Tel. 0831 / 5262680-20
- Fax. 0831 / 5262680-19
- E-Mail: isabel.rues@renergie-allgaeu.de





Vielen Dank

renergie Allgäu e.V.
Burgstraße 16
87435 Kempten
Tel. 0831 / 5262680-0
Fax. 0831 / 5262680-19
E-Mail: zentrale@renergie-allgaeu.de
www.renergie-allgaeu.de

renergie Allgäu e.V. übernimmt keine Haftung für eventuell falsche oder missverständliche Darstellungen. Im Zweifel sind die Originaltexte des Gesetzgebers maßgebend.

§7 Beteiligung gesetzlich festgeschrieben

- ☀️ (2) Darüber hinaus beteiligt die planungsverantwortliche Stelle im Rahmen der Wärmeplanung frühzeitig und fortlaufend
 - ☀️ 1. jeden Betreiber eines Energieversorgungsnetzes, das sich innerhalb des beplanten Gebiets befinden,
 - ☀️ 2. jeden Betreiber eines Wärmenetzes, das sich innerhalb des beplanten Gebiets befinden oder daran angrenzt,
 - ☀️ 3. jede natürliche oder juristische Person,
 - ☀️ a) die als zukünftiger Betreiber eines Energieversorgungsnetzes oder eines Wärmenetzes innerhalb des beplanten Gebiets absehbar in Betracht kommt oder
 - ☀️ b) die sich gegenüber der planungsverantwortlichen Stelle als zukünftiger Betreiber von Energieversorgungsnetzen oder Wärmenetzen innerhalb des beplanten Gebiets konkret angeboten hat,

§ 8

- ☀ (1) Im Rahmen der Mitwirkung nach § 7 Absatz 4 und 5 teilen die in § 7 Absatz 2 Nummer 1 und 2 genannten Beteiligten der planungsverantwortlichen Stelle nach Aufforderung **ihre jeweiligen Planungen über den Aus- oder Umbau von Strom-, Gas oder Wärmenetzinfrastruktur im beplanten Gebiet mit bis zum Zieljahr**, sofern solche Planungen vorliegen. Für Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse oder vertrauliche Informationen ist § 11 Absatz 4 entsprechend anzuwenden.
- ☀ (2) Nehmen die in § 7 Absatz 2 Nummer 1 und 2 genannten Beteiligten Aus- oder Umbauplanungen ihrer Netze vor, **so haben sie die Darstellungen des Wärmeplans hierbei zu berücksichtigen.**

§9

- ☀️ (2) Die planungsverantwortliche Stelle **berücksichtigt vorliegende Planungen** gemäß § 8 Absatz 1, Transformationspläne oder Machbarkeitsstudien im Sinne der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze – „BEW“ vom 1. August 2022 (BAnz AT 18.08.2022 B1) sowie bestehende oder in Erstellung befindliche Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrpläne nach § 32 dieses Gesetzes.

§ 11

- ☀️ (1) Auskunftspflichtig für Erhebungen nach § 10 Absatz 1 durch die planungsverantwortliche Stelle ist oder sind
 - ☀️ 2. Betreiber ...
 - ☀️ d) eines Wärmenetzes,
- ☀️ (2) Der Auskunftspflichtige muss nur Auskünfte über Daten erteilen, die ihm bereits bekannt sind.

§ 18

- ☀ (4) Der Betreiber eines bestehenden Wärmenetzes oder eines Gasverteilernetzes oder der potentielle Betreiber nach § 7 Absatz 2 Nummer 3 kann der planungsverantwortlichen Stelle nach Maßgabe der nachstehenden **Bestimmungen einen Vorschlag für die Versorgung des beplanten Teilgebiets** mittels eines Wärmenetzes. oder eines Wasserstoffnetzes vorlegen. Darin stellt er **die Annahmen und Berechnungen, die dem Vorschlag zu Grunde liegen, nachvollziehbar und transparent dar. Ein Vorschlag nach Satz 1 soll spätestens sechs Monate nach Veröffentlichung eines Beschlusses oder einer Entscheidung nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 vorgelegt werden.** Legt der Betreiber eines bestehenden Wärmenetzes oder der potenzielle Betreiber eines Wärmenetzes einen Vorschlag für eine Versorgung des beplanten Teilgebiets über ein Wärmenetz vor, stellt er sicher, dass der Vorschlag im Einklang mit einem vorliegenden oder in Erstellung befindlichen Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplan im Sinne von § 32 steht.

§20 Umsetzungstrategie

- ☀ (2) Die planungsverantwortliche Stelle kann gemeinsam mit den in § 7 Absatz 1, 2 oder 3 genannten Personen oder anderen Dritten Umsetzungsmaßnahmen im Sinne des Absatz 1 identifizieren. Zur Umsetzung von nach Satz 1 identifizierten Maßnahmen **kann die planungsverantwortliche Stelle entsprechende Vereinbarungen zur Umsetzung mit den betroffenen Personen oder Dritten** abschließen. Die Vorschriften des Teils 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie Artikel 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bleiben unberührt.